

RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 21. Juni 1946

9 (II). Menschenrechtskommission

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

nach Behandlung des Berichts der Kerngruppe der Menschenrechtskommission vom 21. Mai 1946 (Dokument E/38/Rev.1),

beschließt folgendes:

1. AUFGABEN

Die Menschenrechtskommission hat die Aufgaben, die in der Aufgabenstellung der Kommission festgelegt sind, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution vom 16. Februar 1946 gebilligt worden ist, wobei Ziffer 2 jener Resolution der folgende zusätzliche neue Buchstabe *e*) hinzugefügt wird:

- e*) jede andere die Menschenrechte betreffende Frage, die unter den Buchstaben *a*), *b*), *c*) und *d*) nicht erfaßt ist.

2. ZUSAMMENSETZUNG

- a*) Die Menschenrechtskommission setzt sich aus je einem Vertreter eines jeden der achtzehn vom Rat ausgewählten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammen.
- b*) Um eine ausgewogene Vertretung in den verschiedenen Bereichen zu gewährleisten, mit denen sich die Kommission befaßt, konsultiert der Generalsekretär die so ausgewählten Regierungen vor der endgültigen Benennung der Vertreter durch die Regierungen und ihrer Bestätigung durch den Rat.
- c*) Mit Ausnahme der Anfangszeit beträgt die Amtszeit drei Jahre. In der Anfangszeit verbleibt ein Drittel der Mitglieder zwei Jahre, ein Drittel drei Jahre und ein Drittel vier Jahre im Amt, wobei die Amtszeit eines jeden Mitglieds durch das Los bestimmt wird.
- d*) Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.
- e*) Kann ein Kommissionsmitglied seine Aufgaben nicht während der gesamten dreijährigen Amtszeit wahrnehmen, so wird der so freiwerdende Sitz mit einem von der Regierung des Mitgliedstaats bestimmten Vertreter besetzt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Buchstaben *b*).

3. SACHVERSTÄNDIGEN-ARBEITSGRUPPEN

Die Kommission ist befugt, ohne weitere Rücksprache mit dem Rat, jedoch mit Billigung des Ratspräsidenten und des Generalsekretärs, Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus nichtstaatlichen Sachverständigen für bestimmte Fachgebiete oder aus in persönlicher Eigenschaft ernannten Sachverständigen zusammensetzen.

4. DOKUMENTATION

Der Generalsekretär wird ersucht, Vorkehrungen zu treffen für

- a) die Zusammenstellung und Veröffentlichung eines Jahrbuchs über Rechtsnormen und Übung auf dem Gebiet der Menschenrechte, dessen erste Ausgabe alle in den verschiedenen Staaten derzeit in Kraft befindlichen Menschenrechtserklärungen und -gesetze enthalten soll.
- b) die Sammlung und Veröffentlichung von Informationen über die Tätigkeiten aller Organe der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- c) die Sammlung und Veröffentlichung von Informationen über die Menschenrechte, die sich aus den Prozessen gegen Kriegsverbrecher, Quislinge und Verräter ergeben, insbesondere aus den Nürnberger und Tokioter Prozessen,
- d) die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Überblicks über die Entwicklung der Menschenrechte;
- e) die Sammlung und Veröffentlichung von Plänen und Erklärungen der Sonderorganisationen sowie nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen zu den Menschenrechten.

5. INFORMATIONSGRUPPEN

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen werden gebeten zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, in ihrem Land Informationsgruppen oder nationale Menschenrechtskomitees zu schaffen, die mit ihnen bei der Förderung der Arbeit der Menschenrechtskommission zusammenarbeiten.

6. DIE MENSCHENRECHTE IN DEN INTERNATIONALEN VERTRÄGEN

Bis zur Verabschiedung eines internationalen Menschenrechtskodex wird der allgemeine Grundsatz anerkannt, daß internationale Verträge, die grundlegende Menschenrechte berühren, insbesondere auch soweit möglich die Friedensverträge, den in der Charta festgelegten Grundnormen in bezug auf diese Rechte entsprechen müssen.

7. VORKEHRUNGEN FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DER MENSCHENRECHTE

In der Erwägung, daß das Ziel der Vereinten Nationen in bezug auf die Förderung und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind, nur erreicht werden

kann, wenn Vorkehrungen für die Verwirklichung der Menschenrechte und für einen internationalen Menschenrechtskodex getroffen werden, ersucht der Rat die Menschenrechtskommission, so bald wie möglich Vorschläge zu unterbreiten betreffend die Mittel und Wege für die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit dem Ziel, den Wirtschafts- und Sozialrat dabei zu unterstützen, mit den anderen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen Vorkehrungen für die Verwirklichung dieser Rechte zu treffen.

8. UNTERKOMMISSION FÜR DIE INFORMATIONS- UND PRESSEFREIHEIT

a) Die Menschenrechtskommission ist berechtigt, eine Unterkommission für Informations- und Pressefreiheit einzusetzen.

b) Die Unterkommission hat in erster Linie die Aufgabe zu prüfen, welche Rechte, Pflichten und Praktiken der Begriff der Informationsfreiheit umfassen sollte, und der Menschenrechtskommission über alle Probleme Bericht zu erstatten, die sich im Verlauf dieser Prüfung ergeben könnten.

9. UNTERKOMMISSION FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERHEITEN

a) Die Menschenrechtskommission ist berechtigt, eine Unterkommission für den Schutz von Minderheiten einzusetzen.

b) Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, hat die Unterkommission in erster Linie die Aufgabe zu prüfen, welche Bestimmungen bei der Festlegung der Grundsätze zu verabschieden sind, die auf dem Gebiet des Schutzes von Minderheiten angewandt werden sollen, und sich mit den dringenden Problemen auf diesem Gebiet auseinanderzusetzen, indem sie der Kommission Empfehlungen unterbreitet.

10. UNTERKOMMISSION FÜR DIE VERHÜTUNG VON DISKRIMINIERUNG

a) Die Menschenrechtskommission ist berechtigt, eine Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion einzusetzen.

b) Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, hat die Unterkommission in erster Linie die Aufgabe zu prüfen, welche Bestimmungen bei der Festlegung der Grundsätze zu verabschieden sind, die auf dem Gebiet der Verhütung von Diskriminierung angewandt werden sollen, und sich mit den dringenden Problemen auf diesem Gebiet auseinandersetzen, indem sie der Kommission Empfehlungen unterbreitet.